ZZZ-Talk

Interview mit Christoph Hurni

Für Christoph Hurni ist das Amt als Präsident der Ersten zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts die «schönste Funktion, die ich je bekleiden durfte». Im Gespräch erzählt er, wie das Bundesgericht mit KI umgeht, und warum er einen Anwaltszwang vor der obersten Instanz begrüssen würde.

Pour Christoph Hurni, la fonction de président de la première Cour de droit civil du Tribunal fédéral est « la plus belle fonction que j'ai jamais eu l'honneur d'exercer ». Dans cet entretien, il explique comment le Tribunal fédéral aborde l'intelligence artificielle et pourquoi il serait favorable à une représentation juridique obligatoire devant la plus haute instance.

ZZZ Herr Hurni, weshalb haben Sie sich für eine Karriere als Richter und nicht für eine solche als Anwalt entschieden?

Christoph Hurni Ich war an der Universität zunächst Hilfsassistent und dann Assistent bei Wolfgang Wiegand und strebte eigentlich eine wissenschaftliche Karriere an. Neue Perspektiven ergaben sich, als ich nach der Emeritierung von Wolfgang Wiegand als Assistent zu Hans Peter Walter wechselte. Er kam im Alter von 60 Jahren als ehemaliger Bundesrichter an die Universität Bern. Er hatte hier am Bundesgericht übrigens genau dieses Büro, in dem wir jetzt sitzen. Als sein Assistent bin ich auf den Geschmack der Justiz gekommen. Ich habe zwar auch ein Anwaltspraktikum bei einer Kanzlei in Genf und Bern absolviert, was mir sehr gut gefallen hat. Noch mehr fasziniert hat mich indessen das Gerichtspraktikum am erstinstanzlichen Gericht in Biel.

ZZZ Was hat Sie an der Tätigkeit beim Gericht fasziniert?

CH Auf Seiten des Gerichts liest man die Eingabe des Klägers und denkt, er hat recht. Dann liest man die Klageantwort und denkt, der Beklagte hat ja auch recht. Diese kontradiktorische Auseinandersetzung und die Frage, wie die beiden Standpunkte zu würdigen sind, hat mich von Anfang an fasziniert. Aber auch die Anwaltstätigkeit ist sehr interessant: Sie hat etwas Strategisches, fast Spielerisches, was ich keinesfalls negativ verstanden wissen will.

ZZZ Was genau ist das Besondere an der Richterfunktion?

CH Als Richter hat man die Möglichkeit und die Pflicht, einen Streit zu entscheiden. Aber man muss als Richter immer bescheiden bleiben, denn: Ob der Entscheid stets in allen Aspekten richtig ist, ist eine andere Frage. Als Richter versucht man, so gut wie möglich an die «richtige» Lösung heranzukommen. Als Bundesrichter hat man zwar keine übergeordnete Instanz, aber man ist der Kritik aus der Lehre und zum Teil auch der Medien ausgesetzt.

ZZZ Sie waren Richter am Obergericht Bern und sind es jetzt am Bundesgericht. Was sind die grössten Unterschiede zwischen diesen beiden Tätigkeiten?

CH Das Obergericht umfasst verschiedene Spruchkörper: Es ist Rechtsmittelinstanz in Bezug auf erstinstanzliche Entscheide, es umfasst aber auch das Handelsgericht, das erstinstanzlich entscheidet, und es gibt das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. Als zweitinstanzlicher Richter ist man viel näher an den Rechtssuchenden und auch an der Sachverhaltsermittlung, was insbesondere für die strafrechtlichen Berufungen der Fall ist. Diese Verfahren sind eine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens. Anders im Zivilrecht: Dort ist die zweitinstanzliche Tätigkeit näher an jener des Bundesgerichts, da zu entscheiden ist, ob das erstinstanzliche Urteil bestehen kann oder nicht. Das gilt natürlich besonders für Beschwerden nach der ZPO, wo die Kognition sehr eingeschränkt ist. Was die Tätigkeit am Bundesgericht farbiger macht, ist, dass man es mit Fällen aus der ganzen Schweiz und, wenn man die Schiedsgerichtsbarkeit noch dazu nimmt, auch mit internationalen

Christoph Hurni, Prof. Dr. iur., wurde im Jahr 2020 zum Bundesrichter gewählt, seit 2025 ist er Präsident der Ersten zivilrechtlichen Abteilung. 2025 wurde er zum Titularprofessor für Zivilverfahrensrecht, Zivilrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Zürich ernannt. Das Interview fand am 27. März 2026 in Lausanne statt und wurde von Melanie Huber-Lehmann, Laurent Killias und Franco Lorandi geführt.



Christoph Hurni

Fällen zu tun hat. Zudem findet in der Öffentlichkeit eine stärkere Auseinandersetzung mit den Urteilen des Bundesgerichts statt, als man es an einem Obergericht kennt.

ZZZ Was macht das Bundesgericht mit Rückmeldungen auf seine Entscheide?

CH Das Bundesgericht hat eine interne Datenbank der eigenen Entscheide. Der juristische Dokumentationsdienst erfasst die in juristischen Zeitschriften erscheinenden Besprechungen oder sonstigen Rückmeldungen im System und verknüpft diese mit dem betreffenden Entscheid. Dies gilt sowohl für Entscheide, die in der amtlichen Sammlung erscheinen, als auch für alle anderen.

ZZZ Wenn das Bundesgericht in einem späteren Entscheid eine Praxisänderung vornimmt, dann wird dies häufig nicht explizit so deklariert und es wird auch nicht gesagt, dass der frühere Entscheid falsch war. Was sind die Gründe dafür?

CH Eine Praxisänderung wird in der Regel auch als solche deklariert. Und sie bedeutet auch nicht per se, dass die frühere Rechtsprechung falsch war. Es kann aber schon vorkommen, dass man den Spruchkörper eines früheren Entscheids nicht desavouieren möchte und deshalb von einer Präzisierung oder Weiterentwicklung der Praxis spricht, auch wenn die Wahrnehmung in der Lehre zuweilen eine andere ist. Im Spruchkörper muss man jeweils auch eine Mehrheit finden. Es geht darum, Meinungen zu einem Fall so zusammenzuführen, dass man zu einer sinnvollen Rechtsprechung kommt; diese Aufgabe fällt vielfach dem Abteilungspräsidenten zu.

ZZZ Ist dies in der Fülle der Entscheide, die das Bundesgericht fällt, eine häufige Konstellation?

CH Sie kommt bei kontroversen und komplexen Fällen sowie bei neuen oder sensiblen Rechtsfragen vor. Wenn wir zur Veranschaulichung von den Fallzahlen der Ersten zivilrechtlichen Abteilung ausgehen wollen: Wir haben rund eintausend Fälle pro Jahr. Davon entfällt rund die Hälfte auf Entscheide als Einzelrichter. Bei der anderen Hälfte der Fälle bleiben vielleicht ca. einhundert Fälle, die wir aus rechtlicher Sicht vertieft anschauen müssen.

ZZZ Wenn wir die politische Komponente aufnehmen wollen: Spürt man als Bundesrichter einen Druck von politischen Kreisen, Fälle in einem gewissen Sinn zu entscheiden?

CH Ich kann hier nur für mich selbst sprechen: Direkten Druck politischer Akteure auf mich als Person kenne ich nicht. Indirekt – etwa über die Medien – kann schon eine Anspruchshaltung an das Gericht formuliert werden. Für die Erste zivilrechtliche Abteilung trifft dies aber selten zu; am ehesten noch in mietrechtlichen Fällen, wenn es um Mieterschutz geht. Etwas anders kann es für die öffentlich-rechtlichen Abteilungen aussehen. Gerade kürzlich konnte man in der NZZ lesen, dass der Bundesrat vom Bundesge-

richt «erwarte», dass es die Schubert-Praxis[1] wieder strenger handhabe, und zwar gerade im Zusammenhang mit dem bilateralen Paket mit der EU. Das kann nicht überraschen: Das Bundesgericht ist die dritte Gewalt im Staat und die Interessen der Staatsgewalten sind nicht zwangsläufig dieselben.

ZZZ In gewissen Fällen eröffnet das Bundesgericht den Parteien zunächst nur das Urteilsdispositiv. Was heisst das in Bezug auf den internen Entscheidfindungsprozess?

CH Dazu hat jede Abteilung ihre eigene Praxis. Unsere Abteilung handhabt dies folgendermassen: Die Grundbesetzung des Spruchkörpers besteht aus drei Richterinnen und Richtern.[2] Wenn Konsens über das Dispositiv besteht, dann eröffnen wir dieses den Parteien. Es kann zwar sein, dass in der anschliessenden Redaktionsphase über die Begründung noch kleine Anpassungen erfolgen, es wird aber nichts Fundamentales mehr geändert, was eine Auswirkung auf das Dispositiv hätte. Bei einer Fünferbesetzung, welche für Entscheide über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gilt,[3] wird erst der begründete Entscheid eröffnet, da sich in der Redaktionsphase noch Aspekte ergeben können, die zu einem anderen Ergebnis führen könnten.

ZZZ Sie haben den Konsens im Spruchkörper erwähnt. Können Sie uns das Prozedere erläutern, wie zu einem Entscheid gelangt wird?

CH Wir arbeiten mit Urteilsreferaten, wobei ein Referat ein ausformulierter Urteilsentwurf ist. Zu unterscheiden sind die delegierten und die nicht delegierten Fälle: Bei delegierten Fällen schaut der Instruktionsrichter das Dossier an und instruiert dann die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber, zu seinen Handen einen Urteilsentwurf zu verfassen. Dabei hat der Gerichtsschreiber einen Spielraum, sowohl was das Ergebnis als auch was die Begründung angeht. Der Entwurf wird dann zwischen dem Instruktionsrichter und dem Gerichtsschreiber diskutiert und allenfalls überarbeitet. Dann erst setzt der Instruktionsrichter den Urteilsentwurf im Spruchkörper in Zirkulation.

ZZZ Und wie ist das Prozedere bei den nicht delegierten Fällen?

CH In diesen Fällen schreibt der Instruktionsrichter das Urteilsreferat selbst und setzt dieses dann in Zirkulation. Der Gerichtsschreiber kommt dann erst in der Redaktionsphase zum Einsatz. Insgesamt sind die delegierten Fälle häufiger als die nicht delegierten Fälle.

ZZZ Nach welchen Kriterien entscheidet sich, ob ein Fall delegiert oder nicht delegiert wird?

CH Massgebend sind zum einen Fragen der Arbeitsökonomie, z.B. wer zu einer bestimmten Frage über ein besonderes Know-how verfügt. Es kann aber auch sein, dass der Instruktionsrichter einen Fall als sensibel beurteilt und deshalb den Entwurf selbst verfassen will. Dies gilt auch für mich als Abteilungspräsident; ich verfasse pro Jahr ca. zehn bis fünfzehn Fälle selbst.

ZZZ Wie gehen Sie konkret bei der Fallbearbeitung vor, um zum Urteil zu gelangen?

CH Aus meiner Sicht ist es am ökonomischsten, zuerst die Beschwerde zu lesen, denn die Beschwerde sollte den Leser darauf «einstimmen», worum es geht. Zudem gilt ja bekanntlich vor Bundesgericht das Rügeprinzip, so dass ich mich zuerst mit den in der Beschwerde erhobenen Rügen befasse. Denn mit diesen Rügen muss sich in der Folge auch unser Entscheid auseinandersetzen. Erst anschliessend lese ich den angefochtenen Entscheid. Diesen nehme ich dann mit dem Vorverständnis darüber wahr, was daran kritisiert wird. Anschliessend lese ich die Beschwerdeantwort.

ZZZ Warten Sie mit dem Studium der Akten zu, bis die Beschwerdeantwort eingegangen ist?

CH Bei unserer Abteilung haben wir die Praxis, standardmässig eine Beschwerdeantwort einzuholen, so dass ich mit dem Studium zuwarte, bis diese bei uns eingegangen ist.

ZZZ Die Parteien sind ja frei, nach der Beschwerdeantwort Replik und Duplik zu erstatten, auch wenn das Bundesgericht einen weiteren Schriftenwechsel nicht erwartet. Was tut das Bundesgericht mit diesen Eingaben?

CH Es können natürlich mit der Replik und Duplik keine neuen Rügen mehr vorgebracht werden. Wir lesen diese Eingaben aber selbstverständlich, um das rechtliche Gehör

1 Gerichtspraxis, wonach dem Landesrecht der Vorrang vor dem Völkerrecht eingeräumt wird, wenn der Gesetzgeber in einem jüngeren Bundesgesetz im Bewusstsein der Verletzung von Völkerrecht eine abweichende Regelung getroffen hat (begründet durch BGE 99 Ib 39).

2 Art. 20 Abs. 1 BGG.

3 Art. 20 Abs. 2 BGG.

zu wahren. In komplizierten Fällen wird vor unserer Abteilung von den Parteien relativ häufig vom Recht auf Replik und Duplik Gebrauch gemacht, und es wird diesbezüglich häufig auch ein recht grosser Aufwand betrieben.

ZZZ Wie geht man mit den Hinweisen der anderen Mitglieder im Spruchkörper um, welche im Rahmen der Zirkulation ergehen?

CH Wenn über das Dispositiv Konsens erzielt wird, dann findet nur noch eine Zirkulation zur Schlussredaktion des Entscheids statt, bei welcher versucht wird, alle Meinungen aufzunehmen. Wenn die erste Zirkulation nicht zu einem Konsens zum Dispositiv führt, dann folgt eine zweite Zirkulation zu einem geänderten Entwurf. Wenn auch die zweite Zirkulation nicht zum Konsens führt, dann führen wir eine interne Sitzung durch. Und kann auch dann noch keine Einigkeit erzielt werden, so kommt es zu einer öffentlichen Beratung. Dies ist allerdings eher selten der Fall.

ZZZ Kommt es häufig vor, dass der Urteilsvorschlag in der schriftlichen Zirkulation grundlegend abgeändert wird?

CH Dies kommt immer wieder vor.

ZZZ Wie geht man im Spruchkörper damit um, wenn man im Entscheidfindungsprozess «unterliegt»?

CH Dies gehört zum Entscheidfindungsprozess. Als Bundesrichterinnen und Bundesrichter sind wir es gewohnt, dass Entscheide im Rahmen von Kompromissen zustande kommen, sodass wir auch immer wieder unsere eigenen Meinungen ein Stück weit aufgeben müssen.

ZZZ Werden Urteilsentwürfe im Rahmen der Zirkulation auch inhaltlich kommentiert?

CH Bis vor kurzem sind die Referate physisch zirkuliert und jeder im Spruchkörper hat auf Papier seine Bemerkungen handschriftlich angefügt. Seit neustem werden die Referate im System sequentiell freigeschaltet, sodass jeder im gleichen Dokument seine Hinweise im Überarbeitungsmodus oder als Kommentare anbringen kann. Dieses Vorgehen hat diverse Vorteile, nur schon, dass die Hinweise gut lesbar sind, was bei handschriftlichen Hinweisen weniger der Fall sein kann.

ZZZ Wenn ein Richter mit einem Urteil nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, eine «dissenting opinion» abzugeben?

CH Dies ist, abweichend von gewissen Regelungen in den Kantonen, beim Bundesgericht nicht möglich, da dies das BGG nicht vorsieht; es fehlt also die gesetzliche Grundlage für eine «dissenting opinion». Die Möglichkeit einer «dissenting opinion» wurde vom Gesetzgeber zwar in Betracht gezogen, ist aber nicht Gesetz geworden. Das Forum für die Abgabe einer «dissenting opinion» ist die öffentliche Urteilsberatung.[4]

ZZZ Bedauern Sie, dass es diese Möglichkeit nicht gibt?

CH Nein, ich bedauere dies nicht. Jeder Richter hat die Möglichkeit, die öffentliche Beratung zu verlangen,[5] auch wenn das abweichende Votum im Rahmen der öffentlichen Beratung nicht protokolliert wird.

ZZZ Nach welchen Kriterien entscheidet sich, ob ein Entscheid als Leitentscheid in die amtliche Sammlung (BGE) aufgenommen wird?

CH Es muss sich entweder um eine Praxisänderung oder um die Begründung einer neuen Praxis bzw. um einen Entscheid über eine bisher noch nicht entschiedene Rechtsfrage handeln. Um ein Beispiel zu nennen: Kürzlich mussten wir über das Verhältnis zwischen der Kostenvorschusspflicht gemäss Art. 111 ZPO und der Regelung der Betreibungskosten gemäss Art. 68 SchKG entscheiden. Der Instruktionsrichter schlägt vor, dass ein Entscheid in die amtliche Sammlung aufgenommen werden soll, worüber dann im Spruchkörper ein Konsens erforderlich ist. Diese Frage ist in der Praxis kaum je kontrovers.

ZZZ Wenn man die statistischen Zahlen im Geschäftsbericht 2025 betrachtet, dann liegt die Quote für ein mindestens teilweises Obsiegen des Beschwerdeführers für das Bundesgericht insgesamt bei rund 10.5%; für die Erste zivilrechtliche Abteilung beträgt diese Quote gerade einmal 6%. Das ist ernüchternd. Woran liegt das?

CH Man darf nicht vergessen, dass der Streit bereits von zwei kantonalen Sachinstanzen behandelt worden ist. Da-

4 Art. 59 BGG.
5 Art. 58 Abs. 1 lit. a BGG.



mit ist schon zum grossen Teil sichergestellt, dass in der Sache nicht fundamental falsch entschieden worden ist. Für das Bundesgericht bleibt dann häufig noch das «Fine-Tuning»; wir sind namentlich für die Rechtsvereinheitlichung und -fortbildung zuständig. Meines Wissens gibt es Untersuchungen für verschiedene andere Länder, in welchen ähnliche Gutheissungsquoten vor dem obersten Gericht resultieren.

ZZZ Immerhin bei den Beschwerden gegen Schiedsentscheide ist das Bundesgericht die erste Rechtsmittelinstanz, und trotzdem ist die Quote des Obsiegens nicht höher.

CH Das ist zutreffend. Allerdings sind die Rügegründe in diesen Fällen sehr eingeschränkt, was gesetzgeberisch so gewollt ist.

ZZZ Was kann der vor Bundesgericht prozessführende Anwalt besser machen bzw. unterlassen, wenn er eine höhere Erfolgsquote erzielen will als der statistische Durchschnitt?

CH Zunächst einmal muss man den Sachverhalt zugrunde legen, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat. Wenn man etwas am Sachverhalt auszusetzen hat, dann muss man dies – mit den limitierten Möglichkeiten, welche das BGG eröffnet – rügen. Dies wird häufig nicht so gemacht, selbst wenn die Beschwerde von Anwälten geführt wird. Zudem sollte die Beschwerdeschrift klar nach den erhobenen Rügen strukturiert werden, denn wir prüfen grundsätzlich nur die erhobenen Rügen. Es muss «kochbuchartig» aufgezeigt werden, worin die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid welchen Fehler begangen hat. Häufig lesen wir Vorbringen, welche wir als appellatorische Kritik bezeichnen, d.h. es wird frei plädiert, ohne an den Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen.

ZZZ Beschwerden ans Bundesgericht müssen von den Formalien her ganz anders abgefasst sein als alle anderen Gerichtseingaben. Würden Sie es begrüssen, wenn in der Schweiz – ähnlich wie in gewissen anderen Ländern – nur ein beschränkter Kreis von Anwälten für Verfahren vor Bundesgericht zugelassen würde?

CH Nein, das denke ich nicht. Es ist durchaus ein Vorteil, wenn derselbe Anwalt eine Partei über alle Instanzen vertritt; er kennt auch den Fall sicher am besten. Er muss aber die Disziplin aufbringen, vor Bundesgericht eine neue Eingabe zu verfassen und nicht eine «Copy-Paste»-Eingabe aus dem kantonalen Verfahren einzureichen. Was ich hingegen eher sehe – was aber primär eine politische Frage ist, ob man das will – wäre, einen generellen Anwaltszwang vor Bundesgericht einzuführen. Damit wären Laieneingaben nicht mehr zulässig. Ich würde dies begrüssen, weil es das Bundesgericht entlasten würde. Es ist auch rechtssoziologisch eine Illusion, zu meinen, dass das bundesgerichtliche Verfahren laientauglich ist.

ZZZ Wie häufig sind denn Laieneingaben am Bundesgericht?

CH Fast die Hälfte der Eingaben in unserer Abteilung werden von Laien eingereicht.

ZZZ Seit Anfang 2019 können (unter gewissen Voraussetzungen) Eingaben ans Bundesgericht auch in englischer Sprache eingereicht werden.[6] Das Bundesgericht hatte sich im Gesetzgebungsverfahren dagegen ausgesprochen. Würden Sie einer Partei empfehlen, Eingaben ans Bundesgericht auf Englisch abzufassen?

CH Das Bundesgericht hat sich daran gewöhnt. Wir haben mittlerweile so um die zehn Beschwerden pro Jahr in englischer Sprache. Empfehlen würde ich es insofern nicht, als es aus Sicht des Bundesgerichts keinen Mehrwert gibt, welcher die Erfolgschancen erhöht. Aber wenn dies der Partei dient, indem es etwa die Kommunikation zwischen Anwalt

6 Art. 42 Abs. 1bis, Art. 77 Abs. 2bis BGG.

und Partei vereinfacht oder Übersetzungen erspart, dann ist dies völlig legitim. Für das Bundesgericht haben englischsprachige Eingaben einzig den Vorteil, dass wir bei der Delegation an einen deutsch- oder französischsprachigen Gerichtsschreiber flexibler sind – je nach Belastung.

ZZZ Wenn englischsprachige Eingaben von ausländischen Anwälten eingereicht werden, merkt man dann, dass sie sich mit den von Ihnen vorhin umschriebenen formellen Besonderheiten der Beschwerde ans Bundesgericht nicht auskennen?

CH Das kann so sein, ja. Ein Schweizer Anwalt hat Vorteile, wenn ihm die formellen Anforderungen vor Bundesgericht vertraut sind und er entsprechend agiert.

ZZZ Auch in der Juristenwelt ist KI *das* Thema. Wie setzt das Bundesgericht KI in der täglichen Arbeit ein?

CH Das Bundesgericht hat seit Jahren eine Informatikstrategie, welche auf dem Open-Source-Gedanken beruht. Gleich gehen wir in Bezug auf die künstliche Intelligenz vor. Wir verwenden ein Open-Source-Model, nämlich Llama, welches wir im Haus weiterentwickeln. Wir verwenden dieses auf unseren eigenen Servern, sodass wir auch Namen eingeben können.

ZZZ Für welche Anwendungen setzt das Bundesgericht diese Lösungen ein?

CH Zunächst einmal werden mit diesen Programmen Urteile anonymisiert. Es können auch Zusammenfassungen für Regesten erstellt werden. Ich lasse mir zudem von neu eingegangenen Fällen die Beschwerde zusammenfassen mit Fokus auf die erhobenen Rügen. Das gibt mir in der Regel schon einmal einen guten Überblick.

ZZZ Wie wird KI bei der Urteilsredaktion eingesetzt?

CH Wir haben am Bundesgericht klare Nutzungsregeln und eine Ethik-Charta bezüglich KI. Zentral ist dabei: KI muss ein Entscheidungshilfswerkzeug bleiben. Die Entscheidung obliegt immer einer Justizfachperson, die in der Lage sein muss, einzugreifen. Die menschliche Autonomie muss erhalten bleiben, und die Verantwortung für die Entscheidungen bleibt beim Menschen als Akteur im Justizsystem. Wird KI im Rechtsbereich verwendet, muss dies im Übrigen deklariert werden. Zurzeit ist die KI nicht mit unserer Entscheiddatenbank verknüpft. Wir sind daran, dies



umzusetzen. Dies würde es z.B. ermöglichen, einen Sachverhalt zu schildern und zu fragen, ob das Bundesgericht eine solche Konstellation schon einmal entschieden hat.

ZZZ Würde es dies dann auch erlauben, die Leitlinien der Begründung vorzugeben und die Erwägungen dann von der KI generieren zu lassen?

CH Nochmals: KI muss jederzeit Entscheidungshilfswerkzeug bleiben. Die Entscheidung obliegt immer dem Gerichtsmitglied. Im Haus ist eine intensive Debatte im Gang, inwieweit der Einsatz von generativer KI bei der Entscheidfindung aus ethischen Gründen überhaupt zulässig ist. Der Mensch muss das Steuerrad immer in der Hand behalten. Was wir benutzen, und das gilt auch für mich, ist Deepl

Write, indem ich eine Erwägung selbst formuliere, sie mir aber dann sprachlich «fine-tunen» lassen kann.

ZZZ Was sich für das Bundesgericht aber ändern könnte, betrifft die von Ihnen umschriebenen Mängel bei den Beschwerden. Dank KI könnten die Beschwerdeführer verbesserte Eingaben erstellen, so dass sich das Bundesgericht in Zukunft vermehrt mit der Sache befassen und keinen Nichteintretensentscheid fällen muss.

CH Dies kann durchaus eintreten. Proaktiv befassen wir uns damit erst ansatzweise. Wir verfolgen aber aufmerksam die Entwicklungen bei den Eingaben der Beschwerdeführer. Seit dem letzten Jahr ist uns bewusst, dass sich vor allem die Qualität der Laieneingaben zufolge KI möglicherweise etwas verbessert hat. Kurzfristig bin ich der KI gegenüber positiv eingestellt. Mittel- und langfristig habe ich aber – angesichts der rasanten Entwicklung – auch etwas Bedenken und Respekt, dass wir überrollt werden könnten.

ZZZ Das Bundesgericht verfasst pro Jahr rund 8000 Entscheide. 2025 hat eine Zunahme der Erledigungen von rund 7% stattgefunden, die Anzahl der Eingänge entspricht aber ebenfalls etwa der Summe der Erledigungen. Sind 8000 Fälle jährlich zu viele Fälle und wenn ja, weshalb?

CH Ja, ich denke schon, dass dies zu viele Fälle sind. Aufgrund dessen können wir uns zu wenig vertieft mit den grundsätzlichen Rechtsfragen befassen. Zudem sind wir teilweise falsch belastet, indem etwa Bagatellstreitigkeiten bis vor Bundesgericht gezogen werden können.

ZZZ Für Beschwerden in Zivilsachen gilt grundsätzlich ein Mindeststreitwert von CHF 30'000.[7] Müsste dieser aus Ihrer Sicht erhöht werden?

CH Schon bei meiner Tätigkeit in der kantonalen Rechtsprechung habe ich gesehen, dass die Mehrzahl der Fälle einen Streitwert von weniger als CHF 10'000 aufweist. Aufgrund dessen ist die Streitwertgrenze von CHF 30'000, um ans Bundesgericht zu gelangen, nicht zu tief angesetzt. Ich sehe die «Stellschraube», um die Anzahl der Fälle in unserer Abteilung zu verringern, nicht beim Streitwert, sondern, wie erwähnt, bei den Laieneingaben. Diese belasten uns übermässig, und zwar nicht nur, was das juristische Personal betrifft. Die übermässige Belastung beginnt schon in der Kanzlei, nicht zuletzt, weil solche Eingaben zunehmend querulatorisch werden. Man könnte auf dem gesetzgeberischen Weg ein Annahme- oder Zulassungsverfahren einführen; dies entspricht jedoch nicht der schweizerischen Tradition. Dies gilt auch für den Anwaltszwang vor Bundesgericht, wäre aber wohl die Massnahme mit der grössten Effizienz – zumindest aus meiner Sicht.

ZZZ Ist es richtig, dass die Fälle, in welchen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung[8] geltend gemacht wird, überschaubar sind und das Bundesgericht nicht übermässig belasten?

CH Das ist richtig. Wenn solche Fragen aber vom beschwerdeführenden Anwalt entsprechend aufbereitet und dargelegt werden, dann sind dies für uns sehr interessante Fälle, welche für die Praxis wichtige Rechtsfragen betreffen.

ZZZ Sie haben kürzlich zusammen mit Christine Arndt in der NZZ[9] einen Vorschlag unterbreitet, in komplexen Fällen auch Scheidungen für die Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich zu machen. Dies ist ein mutiger Vorschlag. Was war der Anlass dafür?

CH Der Beitrag ist aus einer Diskussion entstanden. Es geht darum, zwei Welten, die sich nicht kennen – nämlich das Familienrecht und die Schiedsgerichtsbarkeit – zusammenzuführen. Die familienrechtlichen Verfahren können etwa wie folgt aufgeschlüsselt werden: Ein Teil ist ein Massengeschäft, welches teilweise nur dank unentgeltlicher Rechtspflege geführt werden kann. Daneben sind die Gerichte aber auch durch sehr komplexe Einzelfälle stark belastet, etwa bei Bezügen zu mehreren Rechtsordnungen. Für die letztgenannten Fälle könnte das Schiedsverfahren eine interessante Alternative sein. Dieser Weg wäre optional und er könnte sowohl für die Parteien als auch für die Gerichte eine Win-win-Situation darstellen.

7 Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG.

8 Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG.

9 Christine Arndt/Christoph Hurni, Scheidung vor dem Schiedsgericht? Ein Reformvorschlag für die Schweiz, NZZ vom 18.3.2026. Eine ausführliche Fassung des Vorschlags erschien in Christine Arndt/Christoph Hurni, Familienschiedsgerichtsbarkeit – ein neuer Weg für familienrechtliche Streitigkeiten, FamPra.ch 2026, 418 ff.

ZZZ Wie geht es jetzt mit Ihrem Vorschlag weiter?

CH Wir erhoffen uns, dass unser Vorschlag in der laufenden Revision des Familienrechts von der Expertenkommission aufgenommen wird. Es wäre schön, wenn wir als «Civil Law Jurisdiction» für einmal auch eine Vorreiterrolle spielen könnten.

ZZZ Sie haben andernorts schon geäussert, das Bundesgericht sehe sich als Förderer der Schiedsgerichtsbarkeit. Was meinen Sie damit?

CH Als Bundesgericht setzen wir das Mandat des Gesetzgebers um, welches sehr schiedsfreundlich ausgestaltet ist. Die letzte Gesetzesrevision stand ausdrücklich unter dem Aspekt der Förderung des Schiedsstandorts Schweiz. Und diesen Aspekt setzen wir bei der Rechtsprechung um. Aus unserem Austausch mit der Schieds-Community wissen wir, dass die Art und Weise, wie die Verfahren von uns behandelt werden, ein wichtiger Faktor im Wettbewerb der Schiedsstandorte ist.

ZZZ Sie haben einleitend ausgeführt, dass Sie in Ihrer Tätigkeit am Obergericht Bern viel näher an den Parteien waren. Vermissen Sie dies bei Ihrer heutigen Tätigkeit als Bundesrichter?

CH Nein. Wenn man eine Tätigkeit als Bundesrichter annimmt, dann gibt man diese Nähe auf und tauscht sie gegen die faszinierende Arbeit der Rechtsvereinheitlichung und der Rechtsfortbildung ein. Zudem erlaubt die jetzige Tätigkeit auch, eine Verbindung zwischen Praxis und Wissenschaft herzustellen. Die Wirkung eines Bundesgerichtsentscheids kann wesentlich über den Einzelfall hinausgehen.

ZZZ Sie sind ja recht jung Bundesrichter geworden. Ist dies nun Ihre Lebensstelle oder gibt es noch einen Karriereweg nach dem Bundesgericht?

CH Dies steht noch in den Sternen. Meine jetzige Tätigkeit als Präsident der Ersten zivilrechtlichen Abteilung ist mein Karrierehöhepunkt; dies ist die schönste Funktion, die ich je bekleiden durfte. Wegen der Amtszeitbeschränkung wird diese Funktion spätestens nach sechs Jahren enden. Ich werde dann überlegen, ob ich – Wiederwahlen vorausgesetzt – bis zum Alter von 68 Jahren am Bundesgericht bleibe oder vielleicht an die Universität wechseln könnte.